

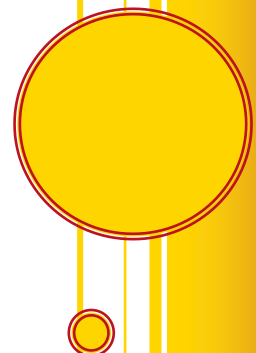
WEGWEISER SOZIALLEISTUNGEN

Für Karlsruher Sozialhilfeempfänger aufgrund der Covid-19 Pandemie

Viele Menschen sind aufgrund der Covid-19 Pandemie zum ersten Mal in ihrem Leben, oder seit langer Zeit wieder, auf Sozialleistungen angewiesen. Welche Leistungen, wem und in welchen Fällen zustehen und wo diese zu beantragen sind, erfahren Sie in diesem Wegweiser für Sozialleistungen. Angesprochen werden insbesondere – aber nicht ausschließlich - erwerbstätige Personen aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe, denen aufgrund der Covid-19 Pandemie Einkommen weggefallen ist.

Zusammengestellt vom Jugendfreizeit- und Bildungswerk, der
Ausgabestelle des Karlsruher Passes

01.06.2020



WEGWEISER SOZIALLEISTUNGEN

Für Karlsruher Sozialhilfeempfänger aufgrund der Covid-19 Pandemie

VORWORT

Wer Sozialleistungen bezieht, bezieht keine Almosen. Wer nun zum Kreis der Berechtigten gehört, hat einen Rechtsanspruch auf diese Unterstützungen. Machen Sie sich bewusst, dass die ganze Welt mit den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie zu kämpfen hat – nicht nur Sie.

Das wichtigste bei der Beantragung von Sozialleistungen ist, organisiert zu sein. Bereiten Sie sich darauf vor, dass Sie Unterlagen wie aktuelle und lückenlose Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Rentenbescheide, Arbeitslosengeld I-Bescheid, Mietvertrag oder Nachweise für Unterhaltsleistungen bei den verschiedenen Ämtern vorlegen müssen. Da insbesondere aufgrund der Pandemie die meisten Anträge inzwischen digital gestellt und bearbeitet werden, scannen Sie Ihre Unterlagen ein. Hierfür gibt es bereits viele kostenlose Angebote für das Smartphone.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Unterweisungen zum Datenschutz erhalten und mussten eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen. Der Datenschutz ist auch der Grund wieso Sie Ihre Unterlagen unter Umständen immer wieder an verschiedenen Stellen und Ämtern vorlegen müssen, da eine andere Abteilung oder ein anderes Amt nicht auf die Kundendaten aus anderen Abteilungen oder von anderen Ämtern zugreifen dürfen und können.

WOHNGELD

Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein finanzieller Zuschuss vom Liegenschaftsamt bzw. der Wohngeldstelle und soll angemessenen und familiengerechten Wohnraum wirtschaftlich sichern. Wohngeld ist eine vorrangige Leistung gegenüber ALG II oder Grundsicherung. Wohngeld kann gemeinsam mit dem Kinderzuschlag bezogen werden.

Wer bekommt Wohngeld?

Mieterinnen und Mieter erhalten einen Mietzuschuss. Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten für selbstgenutztes Eigentum einen Lastenzuschuss.

Wer bekommt kein Wohngeld?

Bezieher von ALG II (Hartz 4), Grundsicherung, Sozialhilfe, sowie Personen die dem Grund nach Bafög-Berechtigt sind. Ausnahmen können vorliegen, wenn zum Beispiel Kinder mit im Haushalt wohnen. (Z.Bsp. Student im Bafög-Bezug mit Kind im selben Haushalt)

Wo beantrage ich Wohngeld?

Die Wohngeldanträge für den Stadtkreis Karlsruhe finden Sie hier:

<https://web1.karlsruhe.de/service/d115/gruppe.php?id=10&name=Wohngeld>

Liegenschaftsamt
Wohngeld
Lammstr. 7 a (Rathauspassage)
76133 Karlsruhe
2. OG, Zimmer: E 219 bis E 223

Wenn Sie im Landkreis Karlsruhe wohnen, können Sie auf folgender Homepage Ihren Wohnort angeben und Ihnen wird die für Sie zuständige Wohngeldbehörde angezeigt: www.landkreis-karlsruhe.de

Wie hoch ist das Wohngeld?

Das hängt von verschiedenen Faktoren ab. Miethöhe, Größe des Wohnraums oder die Anzahl der Haushaltsmitglieder sind unter Anderem ausschlaggebende Kriterien.

Wohngeldrechner finden Sie online unter: www.bmi.bund.de

(NOTFALL-) KINDERZUSCHLAG

Was ist Kinderzuschlag?

Kinderzuschlag ist ein finanzieller Zuschuss für den Unterhalt der Kinder, wenn das Einkommen der Familie gering ist. Kinderzuschlag kann gemeinsam mit Wohngeld bezogen werden.

Wer bekommt Kinderzuschlag?

Voraussetzungen um für den Kinderzuschlag berechtigt zu sein:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und ist ledig
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende)
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden

Wer bekommt kein Kinderzuschlag?

Bezieher von ALG II (Hartz 4) oder Grundsicherung.

Wo beantrage ich Kinderzuschlag?

Den Kinderzuschlag können Sie online beantragen: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>
Sie können auf folgender Homepage Ihren Wohnort angeben, um Ihre zuständige Dienststelle zu erfahren:
www.arbeitsagentur.de

Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu maximal 185,00 € je Kind und ist abhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten und vom Einkommen des Kindes, hierzu zählen zum Beispiel auch Unterhaltszahlungen. Kindergeld und Wohngeld hingegen zählen nicht als Einkommen.

Was ist der Notfall-Kinderzuschlag?

Im Normalfall werden für den Kinderzuschlag das Einkommen der letzten 6 Monate als Berechnungsgrundlage für die Einkommensgrenzen herangezogen. Beim Notfall-Kinderzuschlag wird aufgrund der Covid-19 Pandemie lediglich der letzte Monat vor Antragstellung als Berechnungsgrundlage für die Einkommensgrenzen herangezogen. Um die neuen Einkommensverhältnisse aufgrund von fehlenden Minijobs oder Kurzarbeitergeld zu berücksichtigen. Außerdem müssen Eltern keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Diese Regelungen zum Notfall-Kindergeld gelten nach aktuellem Stand für Anträge bis zum 30.09.2020.

ARBEITSLOSENGELD II (HARTZ 4 / SGB II)

Was ist Arbeitslosengeld II?

Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und entspricht einem menschenwürdigen Existenzminimum.

Wer bekommt Arbeitslosengeld II?

Personen die erwerbsfähig sind und mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- Mind. 15 Jahre alt und die Altersgrenze für die Rente noch nicht erreicht
- Wohnhaft in Deutschland
- Mind. 3 Stunden pro Tag arbeiten können
- Das Einkommen von Ihnen oder Ihrer Bedarfsgemeinschaft liegt unter dem Existenzminimum

Erwerbsfähig bedeutet, dass Sie nicht wegen einer Krankheit oder einer Behinderung keine Arbeit aufnehmen können. Wer nicht erwerbsfähig, aber leistungsberechtigt ist, kann Sozialgeld nach SGB XII erhalten.

Wer bekommt kein Arbeitslosengeld II?

Personen die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keine Arbeit aufnehmen können und somit nicht erwerbsfähig sind.

Personen die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten.

Wo beantrage ich Arbeitslosengeld II?

Den Online-Antrag können Sie hier ausfüllen: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung>

Sie können auf folgender Homepage Ihren Wohnort angeben, um Ihre zuständige Dienststelle zu erfahren: www.arbeitsagentur.de

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II?

Das hängt von verschiedenen Faktoren ab. Höhe des Einkommens, Miethöhe, Größe des Wohnraums, Höhe des Vermögens oder die Anzahl der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind unter Anderem ausschlaggebende Kriterien.

ALG II Rechner finden Sie online unter: www.hartziv.org

Einfacherer Zugang zu ALG II aufgrund der Covid-19 Pandemie:

Wer ab dem 01.03.2020 bis einschließlich zum 30.06. 2020 einen Neuantrag oder einen Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.

In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG (SGB XII)

Was ist Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Grundsicherungsleistung für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte und entspricht einem menschenwürdigen Existenzminimum. Diese Grundsicherungsleistung kann auch aufstockend zum Einkommen von Behinderten, oder aufstockend zur Rente beantragt werden.

Wer bekommt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Personen die die Altersgrenze erreicht haben oder wegen einer bestehenden Erwerbsminderung zu Beispiel aufgrund einer Behinderung oder Krankheit auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können.

Wer bekommt keine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Personen die die Altersgrenze noch nicht erreicht haben oder mindestens drei Stunden am Tag einer Arbeit nachgehen können und somit nicht erwerbsfähig sind.

Personen die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten.

Wo beantrage ich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Bei der Sozial- und Jugendbehörde

Tel.: 0721 133-5010

Fachbereich Soziales und Teilhabe

Kaiserallee 4

76133 Karlsruhe

Wenn Sie im Landkreis Karlsruhe wohnen, können Sie auf folgender Homepage Ihren Wohnort angeben und Ihnen wird die für Sie zuständige Behörde angezeigt: www.landkreis-karlsruhe.de

Wie hoch ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Das hängt von verschiedenen Faktoren ab. Höhe des Einkommens, Miethöhe, Größe des Wohnraums, Höhe des Vermögens oder die Anzahl der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind unter Anderem ausschlaggebende Kriterien.

Einfacherer Zugang zu Grundsicherung aufgrund der Covid-19 Pandemie:

Wer ab dem 01.03.2020 bis einschließlich zum 30.06. 2020 einen Neuantrag oder einen Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.

In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

ZUSCHUSS ZUM BEITRAG FÜR KINDER IN TAGESEINRICHTUNGEN

Was ist der Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Tageseinrichtungen?

Der Zuschuss ist eine finanzielle Hilfe zur Bezahlung von folgenden Tageseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten
Schülerhorte

Wer bekommt den Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Tageseinrichtungen?

Einkommensschwache Eltern/teile, die im Stadtkreis Karlsruhe wohnen und deren Kind eine Tageseinrichtung besucht.

Wer bekommt keinen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Tageseinrichtungen?

Eltern oder Elternteile die über der persönlichen Einkommensgrenze liegen. Die persönliche Einkommensgrenze hängt von verschiedenen Faktoren ab. Höhe des Einkommens, Miethöhe, Höhe des Vermögens, die Anzahl der Mitglieder Ihres Haushaltes oder auch Ausgaben für Versicherungen sind unter Anderem ausschlaggebende Kriterien.

Sie können sich ungefähr an folgenden Richtwerten orientieren:

<i>Ihre Familie besteht aus</i>	<i>Ihr monatliches Haushaltseinkommen beträgt</i>
2 Personen	1.737 Euro
3 Personen	2.144 Euro
4 Personen	2.555 Euro
5 Personen	2.967 Euro
6 Personen	3.376 Euro

Wo beantrage ich den Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Tageseinrichtungen?

Bei der Sozial- und Jugendbehörde
Tel.: 0721 133-5187

Jugendamt, Südendstraße 42, 76135 Karlsruhe

Oder für Einwohner aus Durlach, Bergwald, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich, Thomashof und Wolfartsweiler:

Stadtamt Durlach
Tel: 0721 133-1962

Pfintzalstraße 33 (Marktplatz), 76227 Karlsruhe, 1. OG. Zimmer B 105

Wenn Sie im Landkreis Karlsruhe wohnen, können Sie auf folgender Homepage Ihren Wohnort angeben und Ihnen wird die für Sie zuständige Behörde angezeigt: www.landkreis-karlsruhe.de

Wie hoch ist der Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Tageseinrichtungen?

Das hängt von der persönlichen Einkommensgrenze und den anfallenden Kosten in der Tageseinrichtung ab. Der Zuschuss kann – je nach Einkommenshöhe – den Beitrag für die Tageseinrichtung sowohl teilweise, als auch komplett abdecken.

Nähere Informationen finden Sie hier: www.karlsruhe.de

BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN (ABK.: BUT)

Was sind Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Zuschüsse für:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Z.Bsp. Musik, Sport, Ferienfreizeiten usw.)

Wer bekommt Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und im Bezug von einer der folgenden Leistungen steht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Grundsicherung / Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Keine Sozialleistungen erhält, aber geringes Einkommen hat (Berechnung notwendig, Kurzberechnung per Telefon möglich)

Wer bekommt keine Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Personen die keine Sozialleistungen erhalten und bei der Berechnung des Einkommens über den Einkommensgrenzen liegen.

Wo beantrage ich Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Leistungsberechtigte nach dem SGB II beantragen die Leistungen beim Jobcenter Stadt Karlsruhe.

Sozialhilfeberechtigte beziehungsweise Leistungsberechtigte nach dem Wohngeld- und Bundeskindergeldgesetz beantragen die Leistungen bei der Stadt Karlsruhe:

Stadt Karlsruhe , Bildung und Teilhabe , Kaiserallee 4 , 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 8319-280 - Fax: 0721 / 133-5009

E-Mail: jobcenter-karlsruhe-stadt.but@jobcenter-ge.de

Wenn Sie im Landkreis Karlsruhe wohnen, können Sie auf folgender Homepage Ihren Wohnort angeben und Ihnen wird die für Sie zuständige Behörde angezeigt: www.landkreis-karlsruhe.de

Wie hoch sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Das ist abhängig davon, welche Leistungen tatsächlich benötigt werden. Gelder für Schulbedarf liegen bei 150 € jährlich und Gelder für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben liegen bei 15 € / monatlich.

Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.karlsruhe.de

KARLSRUHER PASS

Was ist der Karlsruher Pass?

Der Karlsruher Pass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Karlsruhe für Geringverdiener.

Wer bekommt den Karlsruher Pass?

Personen im Leistungsbezug von einer der folgenden Leistungen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Grundsicherung / Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Keine Sozialleistungen erhält, aber geringes Einkommen hat (Berechnung notwendig, Kurzberechnung per Telefon möglich)



Wer bekommt keinen Karlsruher Pass?

Personen die keine Sozialleistungen erhalten und bei der Berechnung des Einkommens über den Einkommensgrenzen liegen. Hinweis: Leistungen nach dem SGB IX sind keine Sozialleistungen.

Einen Online-Rechner finden Sie hier: www.karlsruher-pass.de/online_rechner

Wo beantrage ich den Karlsruher Pass?

Jugendfreizeit- und Bildungswerk, Bürgerstraße 16, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 133-5671

Wenn Sie im Landkreis Karlsruhe wohnen, können Sie auf folgender Homepage ganz unten sehen, welche Gemeinden ebenfalls den Karlsruher Pass anbieten: www.karlsruher-pass.de

Ihre Stadt oder Gemeinde war nicht dabei? Dann sehen Sie auf der Homepage der Stadt oder Gemeinde Ihres Wohnortes nach, ob diese einen eigenen Kinder-, Familien- oder Sozialpass anbieten. Hier können die Leistungen und Voraussetzungen von denen des Karlsruher Passes abweichen.

Welche Vorteile bietet mir der Karlsruher Pass?

Mit dem Karlsruher Pass sind Ermäßigungen erhältlich zum Beispiel für

- Monatskarten des KVV
- in vielen Frei- und Hallenbädern
- beim Zoologischer Stadtgarten Karlsruhe
- bei der Volkshochschule
- Musikschulen
- Ferienangeboten des Jugendfreizeit- und Bildungswerks (JFBW)
- und vieles mehr

Erwachsene ab 60 Jahre erhalten zusätzlich Bildungsgutscheine im Wert von 120 € jährlich.

Der Karlsruher Pass kann in Karlsruhe sowie in anderen Kommunen der SozialRegion (Zum Beispiel Stutensee, Rheinstetten, Weingarten (Baden) und Eggenstein-Leopoldshafen) beantragt werden.

LANDESFAMILIENPASS

Was ist der Landesfamilienpass?

Der Landesfamilienpass ist ein Angebot für Familien in Baden-Württemberg um vergünstigt an Freizeit und Kultur teilnehmen zu können. Der Landesfamilienpass ist einkommens-unabhängig.

Wer bekommt den Landesfamilienpass?

Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien, die Hartz IV- oder kinderschulzuschlagsberechtig sind, die mit ein oder zwei kindergeldberechtigenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben

Wer bekommt keinen Landesfamilienpass?

- Familien, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg haben
- Familien, die nur Wohngeld und keine weiteren Sozialleistungen erhalten

Wo beantrage ich Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Die Gemeinde-/Stadtverwaltung des Wohnortes.

Für den Stadtkreis Karlsruhe finden Sie hier eine Übersicht aller Bürgerbüros:

<https://www.karlsruhe.de/b4/buergerdienste/>

Welche Vorteile bietet mir der Landesfamilienpass?

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien unentgeltlich bzw. zu einem ermäßigten Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen besuchen. Darüber hinaus bekommen Sie auch in vielen privaten oder kommunalen Freizeitparks, Museen, Tierparks, Bädern oder anderen Freizeitangeboten kostenlosen oder ermäßigten Eintritt.

Nähere Informationen zu den Leistungen des Landesfamilienpasses finden Sie hier:

www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

ENTSCHÄDIGUNG ENTGELTAUSFALL WEGEN FEHLENDER KINDERBETREUUNG

Die neue Vorschrift des [§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz](#) gewährt erwerbstätigen Sorgeberechtigten, die ihre Kinder infolge der behördlichen Schließung oder eines Betretungsverbots von Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kita oder Schule, selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, einen Entschädigungsanspruch. Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber. Dieser kann seinerseits bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen.

Antragstellung unter: www.ifsg-online.de

HINWEIS ZUM ARBEITSLOSENGELD 1:

Arbeitslosengeld 1 (ALG I) gilt als Einkommen und kann mit Sozialleistungen aufgestockt werden.

BERATUNGSSTELLEN:

Sozialer Dienst der Stadt Karlsruhe

Der Soziale Dienst bietet unter Anderem Beratungen zu den folgenden Themenbereichen:

- Eltern
- Kinder und Jugendliche
- Senioren
- Bei finanziellen Schwierigkeiten
- Bei Fragen zum Anspruch auf Sozialleistungen und Kontakt zu anderen Behörden
- und mehr...

Das komplette Beratungsangebot und die Kontaktinformationen des Sozialen Dienstes finden Sie [hier in der Broschüre](#) oder unter www.karlsruhe.de/sodi